

Gesetzesnovelle zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Referentenentwurf: Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften. Verbändeanhörung nach § 47 GGO

Stellungnahme der ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Das Präsidium der ARL dankt für die Gelegenheit, kurzfristig zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des ROG eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir teilen grundsätzlich die Anliegen einer Beschleunigung und Flexibilisierung, aber auch verstärkten Rechtssicherheit der Planung sowie von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren und einer Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit in Deutschland. Im Einzelnen geben wir folgende Hinweise:

1. Wir begrüßen ausdrücklich die Umbenennung des Raumordnungsverfahrens in „Raumverträglichkeitsprüfung“ (§ 15 ROG-E), da die neue Bezeichnung dem Zweck des Verfahrens viel besser gerecht wird.
2. Angesichts der besonderen Bedeutung der Raumverträglichkeitsprüfung für eine Beschleunigung, Flexibilisierung und Fokussierung von Planung ist die Bezeichnung als „besonderes überschlägiges Verfahren“ (§ 15 (1), Satz 1, ROG-E) abzulehnen. Bei der Raumverträglichkeitsprüfung handelt es sich vielmehr um eine der jeweiligen Planungsebene angemessene vorgelagerte Prüfung der Raumverträglichkeit eines größeren Vorhabens, auf dessen hohe Bedeutung wir am Schluss dieser Stellungnahme vertieft eingehen.
3. Wir begrüßen, dass die Raumverträglichkeitsprüfung künftig eine „überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter“ nach § 2 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vornimmt (§ 15 (1) Nr. 3. ROG-E). Damit ist tatsächlich eine Straffung und Beschleunigung des Prozesses erreichbar.
4. Wir begrüßen die Streichung der sogenannten Eignungsgebiete in § 7 ROG-E und die Festlegung einer möglichen Ausschlusswirkung von Vorranggebieten. Dieses führt zu besser nachvollziehbaren und transparenteren Planaussagen und dürfte für die Rechtsanwendung insgesamt Vorteile bringen, wenn auch Rechtsstreitigkeiten künftig nicht völlig ausgeschlossen werden können.
5. Die Verfahrensänderungen in § 9 ROG-E sollen der Beschleunigung der Verfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen dienen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Ob dieses allerdings substanzielle Wirkungen haben wird, ist zu bezweifeln. Unter anderem soll nach § 9 (3) Satz 3 ROG-E der Kreis der Beteiligten regelmäßig eingeschränkt werden. Es steht zu befürchten, dass dies zu Klagewellen bezogen auf den Umfang der Beschränkung führen wird.
6. Wir begrüßen die Neufassung von § 11 (3) ROG-E, mit der die Planerhaltung gestärkt werden soll. Auch bei fehlerhafter Festlegung einzelner Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung soll der Plan im Übrigen bestehen bleiben, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Darin sehen wir eine deutliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage.
7. Eine verstärkte Digitalisierung von Dokumenten und Verfahren im Bereich der Raumordnung ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei hier allerdings darauf hinzuweisen ist, dass es (immer noch) mögliche ausschließende Wirkungen entsprechender Modernisierungsschritte zu berücksichtigen gilt: Dazu gehören etwa in einigen Teilräumen unzureichende

Netzverfügbarkeit sowie nicht ausreichende persönliche Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung in Teilen der Bevölkerung. Das ist im Hinblick auf demokratische Teilhabe wie auch die Rechtssicherheit von Planungen zu beachten.

Angesichts der wiederholt von verschiedenen Seiten vorgebrachten Kritiken am bisherigen Raumordnungsverfahren und dem dabei geäußerten Ansinnen, dieses grundsätzlich abzuschaffen, betont die ARL ausdrücklich die hohe und umfassende Bedeutung von Raumverträglichkeitsprüfungen als integrierendes Vorprüfungs-Instrument, um frühzeitig raumbedeutsame Vorhaben zu optimieren, Alternativen vergleichend zu bewerten und raumverträgliche Problemlösungen darlegen zu können.

Die ARL hat im Jahr 2019 in einer umfangreichen Abhandlung¹ den planerischen Mehrwert von Raumordnungsverfahren anhand von grundsätzlichen planerischen und rechtlichen Überlegungen, aber auch von konkreten Beispielen herausgearbeitet. Durch eine Raumverträglichkeitsprüfung besteht frühzeitig die Möglichkeit, Optionen zur Konfliktminimierung auszuloten und die Planungen zu qualifizieren, bevor sie so weit fortgeschritten sind, dass Änderungen kaum noch möglich sind. Dabei kann im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung das Fach- und Sachwissen von Kommunen, Verbänden, Behörden und der Öffentlichkeit umfassend in die Konkretisierung der Planung einbezogen werden.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung können Alternativen vergleichend betrachtet werden, was eine fundierte Vorklärung und Abschichtung komplexer Sachverhalte erlaubt. Maßstabsbedingt reichen hier in der Regel vergleichsweise „grobe“, noch nicht sehr kostenintensive Beschreibungen der Standort- und Trassenalternativen und ihrer Auswirkungen aus, was zu einer stufenweisen, effizienten Planung führt. Dies gilt insbesondere für raumrelevante Planungen im Energie- und Verkehrsbereich. Die Ergebnisse einer Raumverträglichkeitsprüfung ermöglichen wesentliche Weichenstellungen für die weitere Konkretisierung eines Vorhabens. Sie liefern dem Vorhabenträger eine fundierte Basis, um über die Fortführung, Änderung oder Einstellung seiner Planungen entscheiden zu können.

Für das Präsidium der ARL:

Prof. Dr.-Ing. Sabine Baumgart

Präsidentin

¹ Panebianco, S./ Reitzig, F./ Domhardt, H.J. / Vallee, D. + (Hrsg.): Raumordnungsverfahren. Hannover 2019 (= ARL-Arbeitsberichte 25)